S 5 KR 3306/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Krankenkasse ist es nicht verwehrt bei der Beitragsbemessung der freiwilligen Versicherten nur solche steuerlichen Abzugsposten bei den Bruttoeinkünften zu berücksichtigen, die steuerlich als Werbungskosten anerkannt sind.
Normenkette	EStG 33 9, 10; SGB V §§ 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 240 Abs. 1; GG Art. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 3306/02
Datum	28.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2218/03
Datum	14.09.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28. April 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die BeitragshÃ¶he streitig.

Der KlÃ¤ger ist hauptberuflich selbstÃ¤ndig und seit 1992 bei der Beklagten freiwillig krankenversichert. Am 5. Februar 2002 legte er der Beklagten den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Kalenderjahr 2000 vor, wonach er neben den

EinkÃ¼nften aus Gewerbebetrieb (DM 51.775,-) noch solche aus Vermietung und Verpachtung in HÃ¶he weiterer DM 1.982,- erziele.

Mit Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2002 setzte die Beklagte daraufhin den monatlichen Beitrag des KlÃ¤gers ab 1. MÃ¤rz 2002 auf 311,50 EUR fest, wobei der Berechnung der BeitragshÃ¶he die beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich 2.290,46 EUR aufgrund der beitragspflichtigen Einnahmen aus Gewerbebetrieb sowie aus Vermietung und Verpachtung zugrundegelegt wurden.

Mit seinem dagegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, seine Mutter habe ihm und seinem Bruder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge 2000 ihre HÃ¤user Ã¼bertragen, da sie sich aufgrund ihrer schweren Erkrankung nicht mehr um die Verwaltung hÃ¤tte kÃ¼mmern kÃ¶nnen. Im Gegenzug hÃ¤tten sich er und sein Bruder als Gesamtschuldner verpflichtet, als dauernde Last monatlich einen Betrag von DM 4.000,- an sie zu zahlen. Deswegen mÃ¼ssten bei der Beitragsberechnung auch seine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung um Zahlungen, die er wegen dieser andauernden Last leiste, reduziert werden. Die Zahlungen entsprÃ¤chen auch in etwa dem Nutzen aus dem Ã¼bertragenen Grundbesitz. Faktisch flÃ¶ssen daher die Mieteinnahmen â auf dem Umweg Ã¼ber die SÃ¶hne â weiterhin seiner Mutter zu. Deswegen seien die Mieteinnahmen rein fiktiver Natur, die seine wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeiten nicht beeinflussten. Die Zahlungen wegen der dauernden Last seien zwar steuerrechtlich als Sonderausgaben zu behandeln und daher als Sonderausgaben grundsÃ¤tzlich nicht beitragsmindernd zu berÃ¼cksichtigen. In der Sache mÃ¼ssten diese Werbungskosten aber gleichgestellt werden. Er hat hierzu den notariellen Vertrag vom 20. Juni 2000 vorgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. September 2002 wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, bei der Beitragsbelastung mÃ¼sse die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt werden. Deswegen werde bei der Beitragsbemessung SelbstÃ¤ndiger insbesondere auf ihr Arbeitseinkommen zurÃ¼ckgegriffen, das nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts als zu ermittelnder Gewinn definiert werde. Dessen Nachweis sei nach der Rechtsprechung ausschlieÃlich durch Vorlage amtlicher Unterlagen der Finanzverwaltung zu fÃ¼hren. Nach dem vorgelegten Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r 2000 habe die Finanzverwaltung die EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung ohne BerÃ¼cksichtigung der von dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Ãbernahme des Grundbesitzes an seine Mutter geleisteten BetrÃ¤ge ausgewiesen. Diese dauernden Lasten seien vielmehr als Sonderausgaben anerkannt worden, d.h. nicht als Werbungskosten zur Erzielung der EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung. Obwohl die MÃ¶glichkeit bestehe, auf besonderen VerpflichtungsgrÃ¼nden beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart im wirtschaftlichen Zusammenhang stÃ¼nden, als Werbungskosten anzuerkennen, habe die Finanzverwaltung davon vorliegend abgesehen und offenbar die Zahlungen des KlÃ¤gers als Unterhaltsleistung in dieser HÃ¶he angesehen. Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen minderten aber die HÃ¶he der beitragspflichtigen Einnahmen bei einem freiwilligen

Mitglied ebenso wenig wie bei einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, der seine BeitrÃ¤ge aus dem Brutto-Arbeitsentgelt entrichten mÃ¼sse und bei dem noch nicht einmal die Werbungskosten abzugsfÃ¤hig wÃ¤ren.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend geltend, die Zahlungen wegen der dauernden Last wÃ¼rden von seiner Mutter versteuert. Wenn diese ebenfalls freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse wÃ¤re, mÃ¼sste sie sich diese EinkÃ¼nfte bei der Beitragsberechnung anrechnen lassen. Es kÃ¶nne aber nicht richtig sein, die Mieteinnahmen sowohl bei ihm als auch bei seiner Mutter zu berÃ¼cksichtigen.

Mit Urteil vom 28. April 2003, dem klÃ¤gerischen BevollmÃ¤chtigten zugestellt am 8. Mai 2003, wies das SG die Klage mit der BegrÃ¼ndung ab, die Regelung der Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillige Mitglieder durch Satzung mÃ¼sse sicherstellen, dass die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt werde. Deswegen sei Beitragsbemessungsgrundlage die beitragspflichtigen Einnahmen unter BerÃ¼cksichtigung der Regelungen im SGB. Nach der Satzung der Beklagten gehÃ¶rten zu den beitragspflichtigen Einnahmen alle Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht wÃ¼rden oder verbraucht werden kÃ¶nnten ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung (Â§ 15 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 der Satzung). Gemessen hieran seien seine Einnahmen aus Vermietungen grundsÃ¤tzlich als beitragspflichtige Einnahmen zu berÃ¼cksichtigen, denn sie seien entgegen des klÃ¤gerischen Vortrages nicht nur fiktiv, sondern ihm tatsÃ¤chlich zugeflossen. Dies ergebe sich auch aus Abschn. IV Abs. 1 des notariellen Vertrages vom 20. Juni 2000, wonach die Nutzungen des Ã¼bertragenen Grundbesitzes ab dem auf die Beurkundung folgenden Monatsersten auf die Ãbernehmer, also den KlÃ¤ger und seinen Bruder, Ã¼bergingen. Auch sei die HÃ¶he des Krankenversicherungsbeitrages grundsÃ¤tzlich an der Gesamtheit der Einnahmen, nicht dagegen an der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben auszurichten. FÃ¼r Einnahmen aus Vermietung gelte, dass nicht der Bruttobetrag der Miete maÃgeblich sei, sondern der nach Abzug von Werbungskosten verbleibende Betrag. Sonderausgaben im Sinne des Â§ 10 Einkommenssteuergesetz (EStG) wirkten hingegen nicht beitragsmindernd. Da das Finanzamt K.-D. im Einkommenssteuerbescheid die dauernde Last zu Gunsten der Mutter nicht den Werbungskosten zugeordnet habe, sondern den Sonderausgaben, kÃ¶nnten sie bei der Veranlagung auÃer Betracht bleiben. Sonderausgaben seien nÃ¤mlich solche auf besonderen VerpflichtungsgrÃ¼nden beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit EinkÃ¼nften in wirtschaftlichem Zusammenhang stÃ¼nden. SchlieÃlich begrÃ¼nde es auch keinen Wertungswiderspruch, wenn die Zahlungen wegen der dauernden Last bei seiner Mutter als beitragspflichtige Einnahmen berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Wenn der KlÃ¤ger seine MieteinkÃ¼nfte an einen Dritten weiterleite, lÃ¤gen auf dessen Seite â wie bei jedem ÃbertragungsgeschÃ¤ft â wiederum Einnahmen vor.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 5. Juni 2003 Berufung eingelegt, zu deren BegrÃ¼ndung er ergÃ¤nzend vortrÃ¤gt, die Sonderausgaben mÃ¼ssten wie die Werbungskosten von dem Bruttobetrag der Miete abgezogen werden, da eine

gleiche Auswirkung auf die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des jeweiligen Kassenmitglieds gegeben sei. Denn der Grund fÃ¼r die monatlichen Zahlungen an seine Mutter sei ausschlieÃlich die Ãbertragung von Miteigentum an vermietetem Wohnbesitz im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gewesen. Dies beruhe gerade nicht auf unterhaltsrechtlichen Versorgungsgedanken wie z.B. der Abdeckung von GrundbedÃ¼rfnissen (Wohnung, ErnÃ¤hrung und Pflege), sondern seine Mutter kÃ¶nne ihren Unterhalt aus ihren eigenen, unabhÃ¤ngig von den monatlichen Zahlungen stehenden EinkÃ¼nften sichern. Wenn auch bei diesen Ausgaben ein horizontaler Verlustausgleich nicht mÃ¶glich sei, mÃ¼sse aber berÃ¼cksichtigt werden, dass Ausgaben, die wie Werbungskosten ebenfalls betriebswirtschaftlicher Art seien, beitragsmindernd berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, selbst wenn sie steuerlich anders einzuordnen seien. Andernfalls werde der im Sozialrecht geltende Grundsatz des sozialen Ausgleichs verletzt. Dies ergebe sich bei ihm schon daraus, dass nur eine Art Durchgangserwerb stattfinde, da die EinkÃ¼nfte und Ausgaben annÃ¤hernd gleich hoch seien. Seine wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit werde daher um die Ausgaben in HÃ¶he von monatlich 1.022,58 EUR gemindert. Andernfalls wÃ¼rde auch das Gebot der Gleichbehandlung gegenÃ¼ber Pflichtversicherten verletzt werden. Insoweit mÃ¼sse das Prinzip der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit nicht zurÃ¼cktreten, sofern fÃ¼r einen freiwillig Versicherten ein Verlustausgleich bis zur "Nullgrenze" zugelassen werde.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28. April 2003 sowie den Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. September 2002 aufzuheben und ihm einen neuen Einstufungsbescheid unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Senats zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das Urteil zutreffend die Sach- und Rechtslage wiedergebe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach den Â§Â§ 143, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und insbesondere statthaft im Sinne des Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG, da der KlÃ¤ger laufend an seine Mutter die dauernde

Last in HÃ¶he von 1.022,58 EUR abfÃ¼hrt und deswegen fÃ¼r einen Zeitraum von mehr als ein Jahr streitig ist, ob die Mieteinnahmen ebenfalls beitragspflichtig zu freiwilligen Krankenversicherung sind.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist indessen unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass der angegriffene Beitragsbescheid vom 11. MÃ¤rz 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. September 2002 rechtmÃ¤Ãig ist und den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzt, weswegen der Senat ergÃ¤nzend auf die UrteilsgrÃ¼nde nach Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug nimmt.

Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ist Â§ 240 Abs. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach wird fÃ¼r freiwillige Mitglieder die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt, wobei sicherzustellen ist, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt.

Die Beklagte hat von dieser Satzungsautonomie in rechtskonformer Weise Gebrauch gemacht und insbesondere auch zur Ãberzeugung des Senats nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht verstoÃen. Nach Â§ 15 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 der Satzung hat sie bestimmt, dass zu den beitragspflichtigen Einnahmen alle Einnahmen und Geldmittel gehÃ¶ren, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden kÃ¶nnten, ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Einhergehend hat damit die Beklagte zu Recht neben den Einnahmen des KlÃ¤gers aus Gewerbebetrieb die Einnahmen aus Vermietung zugrundegelegt, denn hierbei handelt es sich um Einnahmen, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden kÃ¶nnen (BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr. 31). Diese Einnahmen sind auch nicht â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â rein fiktiver Natur (BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr. 35), denn sie flieÃen dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich zu und zwar unabhÃ¤ngig von der HÃ¶he der an seine Mutter zu leistenden dauernden Last, fÃ¼r die Abschn. IV Abs. 1 des notariellen Vertrages vom 20. Juni 2000 einen Fixbetrag von DM 4.000,- ausweist. Die Beklagte wie auch das SG sind weiter in Auswertung des von dem KlÃ¤ger vorgelegten Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2000 in richtiger Weise davon ausgegangen, dass die dauernde Last des KlÃ¤gers nicht Werbungskosten im Sinne des Â§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG, sondern Sonderausgaben nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG darstellt, da sie nicht mit den MieteinkÃ¼nften im wirtschaftlichen Zusammenhang steht. Das sind nÃ¤mlich nur solche Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet werden mÃ¼ssen. Die dauernde Last des KlÃ¤gers ist aber von der EinkommenshÃ¶he der Miete vÃ¶llig unabhÃ¤ngig, der KlÃ¤ger mÃ¼sste diese auch zahlen, wenn die Wohnungen nicht vermietet sind oder er aufgrund eines sinkenden Mietspiegels nur geringere MieteinkÃ¼nfte erzielen kann. Im umgekehrten Fall muss die dauernde Last nicht erhÃ¶ht werden, wenn die tatsÃ¤chlichen MieteinkÃ¼nfte Ã¼ber der an die Mutter des KlÃ¤gers zu zahlenden dauernden Last liegen. Es handelt sich mithin um eine Vertragsgestaltung, die typischerweise im familiÃ¤ren Umfeld wurzelt. In einem solchen Falle ist es der Beklagten nicht verwehrt, kraft der ihr zustehenden Satzungsautonomie nur solche steuerlichen Abzugsposten bei den BruttoeinkÃ¼nften des freiwillig Versicherten zu berÃ¼cksichtigen, die auch steuerlich insoweit anerkannt werden. Dies ist bei der Leibrente â wie oben ausgefÃ¼hrt â nicht der Fall, vielmehr hat auch das

Finanzamt K.-D. eine AbzugsfÃ¤higkeit verneint.

Hierzu hat das BSG in seiner Entscheidung zu der BerÃ¼cksichtigung von Werbungskosten bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ausgefÃ¼hrt, dass eine Satzung sich dort, wo das Steuerrecht verschiedene MÃ¶glichkeiten zur Wahl stelle, fÃ¼r eine entscheiden oder auch eine hiervon abweichende pauschalierende und typisierende Regelung vorsehen kÃ¶nne. Bei Fehlen einer Satzungsregelung sei eine Anlehnung an das Steuerrecht geboten. Sowohl steuerlich als auch im Rahmen einer Satzungsregelung sei aber stets zu unterscheiden, inwieweit es sich bei den zuflieÃenden Geldern oder Werten um Einnahmen und inwieweit es sich um Umschichtungen von VermÃ¶gen handle.

Dies ist auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Beklagte â bei Sonderausgaben im Gegensatz zu der steuerlichen BerÃ¼cksichtigung von Werbungskosten â nicht vor einer unbilligen VerkÃ¼rzung der Einnahmen dadurch geschÃ¼tzt wird, dass ein Ausgleich der Verluste bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung mit anderen Einnahmearten nicht zugelassen ist (kein vertikaler Verlustausgleich bei den verschiedenen Einkommensarten).

Dass daher insgesamt die Sonderausgaben nicht bei den EinkÃ¼nften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfÃ¤hig sind, verstÃ¶Ãt insbesondere auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Insofern geht der vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrte Vergleich mit Pflichtversicherten fehl, da bei diesen grundsÃ¤tzlich nur das Arbeitseinkommen beitragspflichtig ist (Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V), wÃ¤hrend bei freiwillig Versicherten die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit Eingang in die Beitragsbemessung findet, deswegen aber Ã¼berhaupt erst ein steuerrechtlicher Verlustvortrag mÃ¶glich ist.

Dass bei diesem Verlustvortrag lediglich Werbungskosten, d.h. solche Ausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehen, BerÃ¼cksichtigung finden, verstÃ¶Ãt ebenfalls nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Denn das Abgrenzungskriterium, dass sich die BerÃ¼cksichtigung von Einnahmen nach steuerlichen Kriterien richtet, stellt zugleich einen sachlichen Grund fÃ¼r die Differenzierung dar, so dass keine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 GG vorliegt. Denn der Gleichheitssatz ist nur dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (sog. neue Formel seit BVerfGE 79, 87, 98).

Die Berufung konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Erstellt am: 07.12.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024